

Statuten der JUSO Kanton St. Gallen

Wesen

- Art. 1** Unter dem Namen Jungsozialist*innen des Kantons St. Gallen (JUSO Kanton St. Gallen) schliessen sich natürliche Personen (nachfolgend «Mitglieder») zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff mit Sitz in St. Gallen zusammen.
- Art. 2** Die JUSO Kanton St. Gallen ist die Kantonalsektion der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen.

Zweck

- Art. 3** Die JUSO Kanton St. Gallen erstrebt ein demokratisch-sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere die sozialistische Ideologie in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher im Kanton St. Gallen und beteiligt sich an der öffentlichen Meinungsbildung insbesondere bei demokratischen Abstimmungen und Wahlen.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei des Kanton St. Gallen

- Art. 4** Die JUSO St. Gallen ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton St. Gallen und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus. Die Mitgliedschaft bei beiden Organisationen ist möglich.

Mitgliedschaft

- Art. 5** Als Mitglied wird anerkannt, wer den Willen zur Mitgliedschaft bekundet und die Statuten, Grundsatzpapiere und Forderungen der JUSO Kanton St. Gallen anerkennt.

Die Mitgliedschaft bei der JUSO Kanton St. Gallen bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Kanton St. Gallen. Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen.

- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. einen schriftlichen Austritt,
 - b. das dreimalige Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c. das Erreichen des 36. Geburtsjahres,
 - d. den Ausschluss.

- Art. 7** Der Austritt erfolgt
- a. auf den der schriftlichen Austrittserklärung folgenden 31. Mai
 - b. auf den der im dritten Jahr infolge erhaltenen 2. Mahnung folgenden 31. Mai
 - c. auf den dem 35. Geburtstag folgenden 31. Mai

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

d. per sofort nach Ausschluss

Art. 8

Austretende Mitglieder sind bis zum Ende der Mitgliedschaft beitragspflichtig.

Art. 9

Die JUSO Kanton SG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst oder welches sich wiederholt entgegen den Grundwerten der JUSO geäussert oder verhalten hat, ausschliessen. Der Ausschluss muss durch die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz bestätigt werden, welche anhand eines Reglements zu urteilen hat. Das Mitglied muss vor dem Entscheid ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10

Bei einem Ausschluss durch die JUSO Kanton SG und Bestätigung durch die Geschäftsleitung steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs in erster Instanz an die Geschäftsleitung der JUSO Schweiz und in zweiter Instanz an die Delegierten- oder Jahresversammlung der JUSO Schweiz offen.

Sektionen

Art. 11

Mitglieder können sich zu regionalen Sektionen vereinen. Diese Sektionen können sich als eigenständige Vereine oder Arbeitsgruppen innerhalb der JUSO Kanton St. Gallen konstituieren. Konstituieren sie sich als Vereine, müssen ihre Statuten von der Jahresversammlung der JUSO Kanton St. Gallen anerkannt werden.

Art. 12

Die Sektionen anerkennen Statuten und Programm der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton St. Gallen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Organe

Art. 13 Die Organe der JUSO Kanton St. Gallen sind:

- Jahresversammlung (JV)
- Vollversammlung (VV)
- Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo)
- Vorstand
- Revisor*innen
- Co-Präsidium

Art. 14 Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Die Protokolle aller Organe können von allen Mitgliedern eingesehen werden. Der Vorstand kann einzelne Sitzungen für Mitglieder schliessen, wenn dies das Interesse der Partei erfordert. Für die Sitzungen bestimmt das Organ eine Sitzungsleitung aus der Mitte des Organs.

Jahresversammlung

Art. 15 Das oberste Organ der JUSO Kanton St. Gallen ist die Jahresversammlung, welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammentritt. Der Vorstand oder mindestens eine Sektion können eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen. Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Kanton St. Gallen.

Art. 16 Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:

1. Erlass politischer Grundsatzserklärungen und Richtlinien für die zukünftige politische Tätigkeit,
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme des Kassaberichtes
4. Änderung und Totalrevision der Statuten
5. Wahl des Co-Präsidiums
6. Wahl der/des Kassenverantwortlichen
7. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands
8. Wahl der Revisor*innen
9. Wahl der Vertretungen beim Parteitag der SP Kanton St. Gallen(löschen)
10. Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Kanton St. Gallen zu Handen des Parteitages der SP Kanton St. Gallen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Art. 17 Anträge an die Jahresversammlung stellen, können

1. der Vorstand,
2. die Mitglieder,
3. die Vollversammlung,
4. mindestens eine Sektion

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung.

Art. 18 Zur Statutenänderung oder eine Totalrevision der Statuten braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten das einfache Mehr.

Vollversammlung

Art. 19 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Kanton St. Gallen. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag einer Sektion zusammen.

Art. 20 Die Vollversammlung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der von der Jahresversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Fassen von Abstimmungsparolen
- Beschluss über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beitritte zu überparteilichen Komitees
- Wahlen bei Rücktritten von Mitgliedern des Vorstandes
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme neuer Sektionen

Art. 21 Anträge an die Vollversammlung können innerhalb der Antragsfrist stellen:

- der Vorstand,
- die Mitglieder,
- mindestens eine Sektion

Art. 22 An der Vollversammlung sind die anwesenden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.

Vorstand

Art. 23 1 Der Vorstand besteht aus dem Co-Präsidium (2 Sitz), sowie den frei gewählten Mitgliedern (4 Sitze).

2 Von der Gesamtzahl des Vorstandes (6) dürfen maximal 3 Sitze von cis-Männern besetzt sein. Weiter wird bei Wahlen die angemessene Vertretung aller Regionen beachtet. Weiter darf das Co-Präsidium maximal ein cis-Mann einsitzen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Art. 24 Der Vorstand organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Zusätzlich wählt die Jahresversammlung eine*n Kassenverantwortliche*n aus den frei gewählten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind der Jahresversammlung sowie der Vollversammlung Rechenschaft schuldig.

Art. 25 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für:

- Geschäftsführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Führung der Kassa, insbesondere deren Buchhaltung
- Ausführung der Jahresversammlungs- und Vollversammlungsbeschlüsse
- Information der Mitglieder und Sektionen
- Kurzfristige Aktionen, Stellungnahmen im Sinne der Jahresversammlungs- und Vollversammlungsbeschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der JUSO Kanton St. Gallen nach aussen
- Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Den Auftritt der JUSO Kanton St. Gallen in den Medien
- Gestaltung und Leitung der Jahres- und der Vollversammlung
- Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen durch Einberufung der Sektionskonferenz nach Bedarf

Art. 26 Das Co-Präsidium vertritt die JUSO Kanton St. Gallen nach aussen.

Art. 27 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AG) gebildet werden. Die Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen. Die Vollversammlung kann beschliessen, eine Arbeitsgruppe zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören. Die Arbeitsgruppen informieren Vorstand und die Vollversammlung über ihre Arbeit und führen ein Protokoll.

Kassenführung

Art. 28 Die JUSO Kanton St. Gallen finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subvention der SP Kanton St. Gallen
- Sonstige Spenden

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht auch die Mitgliederbeiträge direkt bei den Mitgliedern ein und überweist den fälligen Beitrag an die JUSO Kanton St. Gallen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

- Art. 29** Eine Person aus dem Co-Präsidium erhält zusätzlich eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto der JUSO Kanton St.Gallen.
- Art. 30**
- a. Die Regionalsektionen der JUSO Kanton St.Gallen können alle Einkünfte und ihr Vermögen an die JUSO Kanton St.Gallen bis auf Widerruf abtreten. Hierzu benötigt es einen Beschluss und eine Statutenanpassung der betreffenden Regionalsektion der JUSO Kanton St.Gallen.
 - b. Artikel 31, 32, 33 und 34 der Statuten der JUSO Kanton St.Gallen regeln anschliessend die finanzielle Beziehung zwischen der betreffenden Regionalsektion und der JUSO Kanton St.Gallen.
 - c. Die abgetretenen Einkünfte und das Vermögen werden auf demselben Konto verwaltet, auf dem auch das Vermögen der JUSO Kanton St.Gallen liegt und ihre Einkünfte eingehen.
 - d. Das Abtreten der Gelder kann nicht rückwirkend widerrufen werden.
- Art. 31**
- a. Die JUSO Kanton St.Gallen verpflichtet sich unter Berücksichtigung des genehmigten kantonalen Jahresbudgets, die Regionalsektionen der JUSO Kanton St. Gallen, welche ihre Einkünfte und ihr Vermögen abgetreten haben, zu finanzieren.
 - b. Der Vorstand der JUSO Kanton St.Gallen darf sich nicht ohne weiteres (Art. 31/ Absatz. c) in die Ausführung von Aktionen, Veranstaltung oder ähnlichem der Regionalsektionen der JUSO Kanton St.Gallen einbringen oder daraus resultierend, ohne zwingenden Grund Gelder kürzen oder streichen.
 - c. Ausnahmen betreffen Ausgaben oder Finanzierungen, die nicht dem Zweck der JUSO Kanton St. Gallen dienen oder gegen ihre fundamentalen Grundsätze verstossen.
- Art. 32** Regionalsektionen sowie Mitglieder der JUSO Kanton St.Gallen können sich jederzeit über das Vermögen und Ausgaben der JUSO Kanton St.Gallen informieren.
- Art. 33**
- a. Der Vorstand der JUSO Kanton St.Gallen muss die Mitglieder der JUSO Kanton St.Gallen über alle Ausgaben über 500 CHF, die nicht im genehmigten Budget aufgeführt sind, informieren und diese begründen.

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

- b. Alle Ausgaben über 1000 CHF, die nicht im genehmigten Jahresbudget der JUSO Kanton St.Gallen aufgeführt sind, müssen von einer Versammlung der JUSO Kanton St.Gallen genehmigt werden. Dies kann bei dringlichen Angelegenheiten auch im Nachhinein geschehen.

Art. 34

- a. Die Regionalsektionen können das jährliche Abtreten ihrer Einkünfte an die JUSO Kanton St.Gallen widerrufen. Dies ist nach einem ordentlichen Beschluss von der betreffenden Regionalsektion erlaubt. Der Beschluss muss an einer ordentlichen Versammlung gefasst werden.
- b. Der Widerruf tritt per 01. Januar des anschliessenden Jahres in Kraft.
Anschliessend ist die betreffende Regionalsektion der JUSO Kanton St.Gallen selbst für die Verwaltung und Abrechnung ihrer Gelder zuständig.
- c. Ob und wie die JUSO Kanton St.Gallen die betreffende Regionalsektion nach dem Widerruf weiterhin finanziell unterstützt, (dies betrifft z.B. Wahlkämpfe oder spezielle Veranstaltungen die von grösserem Ausmass sind) kann mit dem Vorstand der JUSO Kanton St.Gallen vor dem Inkrafttreten der Widerrufung besprochen werden. Bei einer Zuspreehung von Geldern muss dies vor einer Vollversammlung der JUSO Kanton St.Gallen begründet und anschliessend genehmigt werden.

Art. 35

Die JUSO Kanton St. Gallen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 36

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht.

Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

STATUTEN DER JUSO KANTON ST. GALLEN

Art. 37 Die JUSO Kanton St. Gallen kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens eine als Verein konstituierte Sektion sie aufrechterhalten will. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Sektionsfonds der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung: Diese Statuten wurden am 10.02.23 von der Jahresversammlung angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Anna Miotto
Co-Präsidentin

Leonié Schubiger
Co-Präsidentin